

# **Personalreglement**

## **Einwohnergemeinde Gurzelen**

## Inhaltsverzeichnis

<b>RECHTSVERHÄLTNIS .....</b>	<b>3</b>
<b>LOHNSYSTEM.....</b>	<b>3</b>
<b>LEISTUNGSBEURTEILUNG .....</b>	<b>5</b>
<b>BESONDERE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>6</b>
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>6</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS .....</b>	<b>7</b>
<b>ANHANG I.....</b>	<b>8</b>
<b>ANHANG II.....</b>	<b>9</b>
1. BEHÖRDENMITGLIEDER.....	9
2. FUNKTIONÄRE.....	10
3. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN.....	11
<b>ANHANG III.....</b>	<b>12</b>

## Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

**Art. 1** <sup>1</sup> Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte sowie allfällige Auslagerungsverträge mit Dritten.

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

**Art. 2** <sup>1</sup> Das Personal wird in der Regel öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

<sup>2</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats

<sup>3</sup> Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.

Privatrechtlich angestelltes Personal

**Art. 3** <sup>1</sup> Privatrechtliche Arbeitsverhältnisse werden abgeschlossen, wenn:

- a) die Anstellung zeitlich befristet ist
- b) weniger als 30% eines vollen Pensums gearbeitet wird
- c) Teilzeitpersonal im Stundenlohn mit schwankendem Beschäftigungsgrad angestellt wird.

<sup>2</sup> Massgebend sind dabei ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Kündigungsfristen

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Kündigungsfrist beträgt nach der Probezeit drei Monate.

<sup>2</sup> Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

## Lohnsystem

Grundsatz

**Art. 5** <sup>1</sup> Der Gemeinderat ordnet in einer Verordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu. Dabei berücksichtigt er den Gehaltsklassenrahmen im Anhang I, die Anforderungen und Belastungen und vergleicht die Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

<sup>2</sup> Jede Gehaltsklasse setzt sich aus dem Grundgehalt von 100% und 80 Gehaltsstufen von je 0.75% sowie zwölf Anlaufstufen zusammen.

<sup>3</sup> Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten:

- a) Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen

- b) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertrifft
- c) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt
- d) Anforderungen/Zielvorgaben teilweise erfüllt
- e) Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt.

Aufstieg

**Art. 6** <sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

<sup>2</sup> Der Aufstieg ist abhängig von der individuellen Leistung und vom Verhalten.

<sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Verfahren

**Art. 7** <sup>1</sup> Bis zur Gehaltsstufe 48 können jährlich zwei Gehaltsstufen gewährt werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben der Stelle erfüllt werden (Erfahrungsanteil).

Sofern die Anforderungen/Zielvorgaben

- a) erfüllt und in wichtigen Bereichen übertrifft werden, können zwei weitere Gehaltsstufen angerechnet werden;
- b) deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertrifft werden, können bis zu vier weitere Gehaltsstufen angerechnet werden.

<sup>2</sup> Ab Gehaltsstufe 49 bis Gehaltsstufe 68 können

- a) bis zu vier Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertrifft werden;
- b) bis zu sechs Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertrifft werden.

<sup>3</sup> Ab Gehaltsstufe 69 bis Gehaltsstufe 80 können bis zu sechs Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertrifft werden.

Rückstufung

**Art. 8** <sup>1</sup> Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.

<sup>2</sup> Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

**Art. 9** Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

## Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar (Anhang III).</p> <p><sup>2</sup> Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal mit leitender Funktion bildet das Kader der Gemeinde.</p>
Kader	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Die/der Gemeinderpräsident/in ist für die Leistungsbeurteilung des Kaderns verantwortlich.</p> <p><sup>2</sup> Zur Leistungsbeurteilung kann ein weiteres Ratsmitglied beigezogen werden.</p> <p><sup>3</sup> Dabei wird wie folgt vorgegangen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Mit dem Kader werden einzelne Beurteilungsgespräche durchgeführt.</li><li>b) Den Betroffenen wird die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekanntgegeben. Es wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</li><li>c) Dem Gemeinderat wird der Antrag zum Beschluss unterbreitet.</li></ul>
Übrige Stellen	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.</p> <p><sup>2</sup> Ist das Personal mit der Leistungsbeurteilung durch den/die direkte/n Vorgesetzte/n nicht einverstanden, kann es sich an die nächst höhere Vorgesetztenstufe wenden.</p> <p><sup>3</sup> Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.</p>
Eröffnung/Rechtsmittel	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p><sup>2</sup> Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter/in anfechten.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	<p><b>Art. 14</b> Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 1'000.00 im Einzelfall belohnen.</p>

## Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	<b>Art. 15</b> Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.
Stellenausschreibung	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde schreibt freie Stellen öffentlich aus. <sup>2</sup> Ausnahmefälle bestimmt der Gemeinderat.
Unfallversicherung	<b>Art. 17</b> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
Taggeldversicherung	<b>Art. 18</b> Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.
Pensionskasse	<b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
Abgangsentschädigung Rentenansprüche	<sup>2</sup> Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.
Sitzungsgeld	<b>Art. 20</b> Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahresentschädigungen, Spesen	<b>Art. 21</b> Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhängen I, II und III tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. <sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 13. Dezember 2004 mit Ergänzungen auf.
---------------	--

An der Sitzung des Gemeinderats beschlossen am 13. August 2012.

Die Präsidentin

Die Gemeindeschreiberin

sig.

sig.

E. Kaufmann

E. Wiedmer

## **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat den Beschluss dieses Reglement im amtlichen Anzeiger Nr. 34 und 35 vom 23. und 30. August 2012 veröffentlicht. Die Referendumsfrist von 30 Tagen seit der Bekanntmachung ist unbenützt abgelaufen.

Gurzelen, 25. September 2012

Die Gemeindeschreiberin

sig.

E. Wiedmer

## Anhang I

### Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Gurzelen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

Stelle	Gehaltsklassen	<i>Kommentar als Orientierungshilfe (nicht abschliessend)</i>
Kader/Abteilungsleiter(in)	18 – 21	<i>Geschäftsleiter(in), Gemeindeschreiber(in), Finanzverwalter(in)</i>
Unteres Kader/Stv. Abteilungsleiter(in)	16 – 18	<i>Stv. Geschäftsleiter(in), Stv. Gemeindeschreiber(in), Stv. Finanzverwalter(in)</i>
Höhere(r) Sachbearbeiter(in)	14 – 16	<i>Verwaltungsangestellte(r) mit besonderen Aufgaben</i>
Sachbearbeiter(in)	11 – 13	<i>Verwaltungsangestellte(r) und vergleichbare Stellen</i>
Leiter(in) handwerklich-technische Berufe, Hausdienst	11 – 13	
Handwerkliche(r) Mitarbeiter(in) Hausdienstmitarbeiter(in) Raumpfleger(in)	8 – 10	



## Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

### 1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<i>Jahresent- schädigung</i>	<i>Spesenent- schädigung (pauschal)</i>
1.1	<u>Gemeinderat</u>		
1.1.1	Präsident(in)	Fr. 8000.00	Fr. 2000.00
1.1.2	Vizepräsident(in)	Fr. 3000.00	Fr. 1200.00
1.1.3	übrige Mitglieder	Fr. 2000.00	Fr. 800.00
1.1.4	Sitzungsgeld und Spesen	gemäss Ziff. 3 ff.	
1.1.5	Entschädigung für Spezialaufgaben	gemäss Ziff. 3 ff.	
1.1.6	Teilnehmende mit beratender Funktion	Sitzungsgeld gemäss Ziff. 3 ff.	
1.2	<u>Rechnungsprüfungskommission</u> pro Mitglied	gemäss Vertrag	
1.3	<u>Gemeindebetriebskommission</u>		
1.3.1	Präsident(in)	Fr. 500.00	
1.3.2	Sekretär(in) (falls nicht Verwaltung)	doppeltes Sitzungsgeld	
1.3.3	übrige Mitglieder	Fr. 250.00	
1.3.4	Sitzungsgeld und Spesen	gemäss Ziff. 3 ff.	
1.3.5	Entschädigung für Spezialaufgaben	gemäss Ziff. 3 ff.	
1.3.6	Teilnehmende mit beratender Funktion	Sitzungsgeld gemäss Ziff. 3 ff.	
1.4	<u>Schulkommission</u>		
1.4.1	Präsident(in)	Fr. 1000.00	
1.4.2	Sekretär(in) (falls nicht Verwaltung)	doppeltes Sitzungsgeld	
1.4.3	übrige Mitglieder	Fr. 250.00	
1.4.4	Sitzungsgeld und Spesen	gemäss Ziff. 3 ff.	
1.4.5	Entschädigung für Spezialaufgaben	gemäss Ziff. 3 ff.	
1.4.6	Teilnehmende mit beratender Funktion	Sitzungsgeld gemäss Ziff. 3 ff.	
1.5	<u>Feuerwehrkommission</u>		
1.5.1	Präsident(in)	Fr. 500.00	
1.5.2	Sekretär(in) (falls nicht Verwaltung)	doppeltes Sitzungsgeld	
1.5.3	übrige Mitglieder	Fr. 250.00	
1.5.4	Sitzungsgeld und Spesen	gemäss Ziff. 3 ff.	
1.5.5	Entschädigung für Spezialaufgaben	gemäss Ziff. 3.3	
1.5.6	Teilnehmende mit beratender Funktion	Sitzungsgeld gemäss Ziff. 3 ff.	
1.6	<u>Friedhofkommission</u>		
1.6.1	Präsident(in)	Fr. 500.00	
1.6.2	Sekretär(in) (falls nicht Verwaltung)	doppeltes Sitzungsgeld	
1.6.3	übrige Mitglieder	Fr. 250.00	
1.6.4	Sitzungsgeld und Spesen	gemäss Ziff. 3 ff.	
1.6.5	Entschädigung für Spezialaufgaben	gemäss Ziff. 3.3	
1.6.6	Teilnehmende mit beratender Funktion	Sitzungsgeld gemäss Ziff. 3 ff.	

1.7	<u>Abstimmungs- und Wahlausschuss</u> pro Mitglied	Fr. 25.00
1.8	<u>Delegierte</u> Sitzungsgeld und Spesen	gemäss Ziff. 3 ff.

## 2. Funktionäre

2.1	<u>Entschädigungen nach Zeitaufwand</u>		
2.1.1	Brunnenmeister(in)	nach Vertrag	
2.1.2	Gemeindeweibel	nach Vertrag	
2.1.3	Zentralstelle für Acker- und Rebbau	nach Ziff. 3 ff.	
2.1.4	Leiter(in) wirtschaftliche Landesversorgung	nach Ziff. 3 ff.	
2.1.5	Feueraufseher(in)	nach Vertrag	
2.1.6	Pflegekinderaufsicht	nach Vertrag	
2.1.7	Siegelungsbeamtin / -beamter	Fr. 40.00 / Fall	
2.1.8	Totengräber(in) / Friedhofgärtner(in)	nach Vertrag	
2.1.9	übrige Funktionärinnen / Funktionäre der Gemeinde	nach Ziff. 3 ff.	
2.1.10	<i>Gemeindeliegenschaften (Jahresreinigung)</i> Jugendliche 14 – 16 Jahre alt Jugendliche 16 – 18 Jahre alt junge Erwachsene	<i>Stundenlohn</i> Fr. 18.00 Fr. 20.00 Fr. 25.00	
2.1.11	Leiter(in) Schulzahnpflege	gemäss Ansätzen der Erziehungsdirektion	
2.2	<u>Feuerwehr</u>	<i>Jahresentschädigung</i>	<i>Spesensentschädigung (pauschal)</i>
2.2.1	Kommandant(in)	Fr. 2000.00	Fr. 1000.00
2.2.2	Vizekommandant(in)	Fr. 1000.00	Fr. 250.00
2.2.3	Fourier	Fr. 1000.00	Fr. 250.00
2.2.4	Materialverwalter(in)	Fr. 1000.00	Fr. 250.00
2.2.5	Sold pro Übung	gemäss Feuerwehrreglement	
2.2.6	Besuch von Kursen	gemäss Ziff. 3 ff.	
2.3	<u>Zivilschutz</u>	nach Vertrag	
2.4	<u>Gemeinwerk</u>		
2.4.1	Wegmeister(in)	nach Vertrag	
2.4.2	Gemeinwerkarbeiter(in)	nach Vertrag	
2.4.3	Entschädigungen Traktor, Transporter, Einachsler ohne Fahrer(in) (inkl. Heckschaufel oder Kleinanhänger) usw.	nach Vertrag	

### 3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

#### 3.1 Tag- und Sitzungsgelder

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen, Gemeindedelegierte, Angestellte und Personen, die im Auftrag der Gemeinde an Sitzungen, Kursen, Versammlungen etc. teilnehmen, haben Anspruch auf eine Entschädigung.

a) Ganztages Sitzung (ab 5 Stunden)	Fr. 150.00
b) Halbtages Sitzungen (min. 3 Stunden)	Fr. 80.00
c) Abendsitzungen und Sitzungen weniger als 3 Stunden	
- Gemeinderat	Fr. 30.00
- Kommissionen / Delegierte	Fr. 30.00
d) Mittagessen bei Ganztages Sitzungen	Fr. 25.00

#### 3.2 Reisespesen

Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

#### 3.3 Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 3.1 abgegolten werden, eine Entschädigung von Fr. 25.00/Std.

Die Prozentsätze für Ferien- und Feiertagsentschädigungen sowie Anteil 13. Monatslohn richten sich nach den Bestimmungen des Kantons.

Eine allfällige Familienzulage und anteilmässige Betreuungszulage werden zusätzlich entrichtet.

Die Spesenpauschale Gemeinderat beinhaltet Telefonauslagen, Reisen im Gemeindegebiet und Repräsentationsaufgaben (Feierlichkeiten, Jungbürgerfeier, Networking, Geburtstagsgratulationen, Teilnahme an Abstimmungen/Wahlen u. dgl.).

## Anhang III

### Organisationsstruktur der Einwohnergemeinde Gurzelen

